



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 10.12.2012 – 11. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

#### **52. Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität (Vertretungsbefugnis Fakultäten/Zentren – Globalbudget)**

Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 folgende Richtlinie für die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen der Universität Wien gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 sowie betreffend die Rechnungsfreigabe beschlossen:

#### **Rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis**

Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis kann gemäß § 28 Abs. 1 UG an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Wien erteilt werden, um Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen zu können. Sie betrifft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Rechtsgeschäfte des Globalbudgets (inkl. Investitionen und aus Globalbudgetmitteln finanzierte Projekte), die im Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit bzw. des jeweiligen Projekts stehen. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis kann von den jeweils bevollmächtigten Personen nicht delegiert werden. Die Bevollmächtigung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Folgende Rechtsgeschäfte sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wurde, von der Bevollmächtigung nicht umfasst: Langfristige Investitionsentscheidungen, wie Miet-, Darlehens- und Leasingverträge sowie alle Verträge, aus denen budgetär nicht gedeckte finanzielle Verpflichtungen für die Universität Wien entstehen. Arbeitsvertragliche Verpflichtungen (Aufnahme, wesentliche Vertragsbestandteile wie z. B. Gehalt, Auflösung u. ä.) können nur von der Universitätsleitung bzw. entsprechend bevollmächtigten Personen auf Basis von budgetärer Bedeckung oder disponierbaren Planstellen eingegangen werden. Verträge mit Banken, FinanzdienstleisterInnen und ähnlichen Unternehmen können nur von der Universitätsleitung bzw. von den von dieser dafür bevollmächtigten Personen eingegangen werden.

DekanInnen und ZentrumsleiterInnen sind mit Funktionsübernahme bevollmächtigt, im Namen der Universität Wien Rechtsgeschäfte abzuschließen, die in den Wirkungsbereich der jeweiligen Fakultät bzw. des jeweiligen Zentrums fallen und sich im Rahmen des zugewiesenen Budgets, konkretisiert in den entsprechenden Zielvereinbarungen, befinden. Für Beauftragungen bis Euro 5.000,- gilt die einfache Unterfertigung durch die Dekanin/den Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter. Rechtsgeschäfte über einem Betrag von Euro 5.000,- bedürfen für ihre Wirksamkeit der Erstzeichnung durch die Dekanin/den Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter sowie der Zweitzeichnung durch die

stellvertretende Dekanin/den stellvertretenden Dekan bzw. die stellvertretende Zentrumsleiterin/den stellvertretenden Zentrumsleiter. Weiters ist insbesondere die Freigabe von Prämien, Belohnungen, Abgeltungen von Überstunden jedenfalls im Vieraugenprinzip zwischen DekanIn und VizedekanIn bzw. ZentrumsleiterIn und stellvertretender Zentrumsleiterin/stellvertretendem Zentrumsleiter durchzuführen. Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 100.000,- bedürfen im Sinne eines Vieraugenprinzips zu ihrer Wirksamkeit der Gegenzeichnung durch das für Finanzen zuständige Mitglied des Rektorats. Einzelne Rechtsgeschäfte über einer Betragsgrenze von Euro 400.000,- bedürfen im Sinne eines Vieraugenprinzips der Zeichnung durch die zwei für Finanzen und für Infrastruktur zuständigen Mitglieder des Rektorats.

Gemäß § 98 UG oder § 99 UG berufene ProfessorInnen können vom Rektor bevollmächtigt werden, im Rahmen ihrer etwaigen Berufungszusage Rechtsgeschäfte bis Euro 5.000,- allein zu fertigen. Diese Betragsgrenze gilt auch für Werkverträge. Rechtsgeschäfte über dieser Betragsgrenze sowie der Auftrag an die Personaladministration zum Abschluss freier Dienstverträge bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Zweitzeichnung durch die Dekanin/den Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter (bzw. deren jeweilige Stellvertreterin/deren jeweiligen Stellvertreter).

DekanInnen und ZentrumsleiterInnen sind bevollmächtigt, die Leiterin oder den Leiter einer Subeinheit zu ermächtigen, für die Dekanin/den Dekan oder die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter Aufgaben im Personal- oder Ressourcenbereich der Subeinheit wahrzunehmen. Diese Ermächtigung gilt für die Dauer der Funktionswahrnehmung der Leiterin oder des Leiters der Subeinheit, ist auf die laufenden Geschäfte des jeweiligen Aufgabengebiets der Subeinheit sowie betragsmäßig auf Euro 5.000,- beschränkt und gilt auch für Werkverträge. Mit Ermächtigung der Subeinheitsleiterin/des Subeinheitsleiters ist durch die Dekanin/den Dekan bzw. durch die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter für den Fall der längeren Abwesenheit der Subeinheitsleiterin/des Subeinheitsleiters eine geeignete Stellvertreterin/ein geeigneter Stellvertreter für die von der Ermächtigung umfassten Rechtsgeschäfte festzulegen.

Hat die Dekanin/der Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/der Zentrumsleiter der Leiterin bzw. dem Leiter der Subeinheit eine Ermächtigung erteilt, sind Rechtsgeschäfte bis zu einer Betragsgrenze von Euro 5.000,- von der Subeinheitsleiterin/dem Subeinheitsleiter allein zu fertigen. Die Betragsgrenze von Euro 5.000,- gilt einheitlich für Subeinheiten aller Fakultäten und Zentren innerhalb des von der Dekanin/vom Dekan bzw. von der Zentrumsleiterin/vom Zentrumsleiter zugewiesenen Budgets, d. h. sie kann von DekanInnen und ZentrumsleiterInnen nicht weiter abgesenkt werden. Rechtsgeschäfte über dieser Betragsgrenze sowie der Auftrag an die Personaladministration zum Abschluss freier Dienstverträge bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Erstzeichnung durch die Subeinheitsleiterin/den Subeinheitsleiter sowie einer Zweitzeichnung durch die Dekanin/den Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter (bzw. deren jeweilige Stellvertreterin/deren jeweiligen Stellvertreter).

In besonderen Fällen können Personen im Rahmen der Beauftragung mit einem Projekt vom Rektor bevollmächtigt werden, Rechtsgeschäfte bis Euro 5.000,- allein zu zeichnen. Diese Betragsgrenze gilt auch für Werkverträge. Rechtsgeschäfte über dieser Betragsgrenze sowie der Auftrag an die Personaladministration zum Abschluss freier Dienstverträge bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Zweitzeichnung durch die Dekanin/den Dekan bzw. die Zentrumsleiterin/den Zentrumsleiter (bzw. deren jeweilige Stellvertreterin/deren jeweiligen Stellvertreter).

LeiterInnen bzw. SprecherInnen von Forschungsplattformen, Initiativkollegs und Forschungsclustern werden vom Rektor bevollmächtigt, Rechtsgeschäfte bis Euro 5.000,- allein zu zeichnen. Rechtsgeschäfte über dieser Betragsgrenze sowie der Auftrag an die Personaladministration zum Abschluss freier Dienstverträge bedürfen im Sinne der Anwendung des Vieraugenprinzips einer Erstzeichnung von der Leiterin/dem Leiter bzw. von

der Sprecherin/dem Sprecher sowie einer Zweitzeichnung vom für Forschung zuständigen Mitglied des Rektorats.

Rechtsgeschäfte, die die rechtsgeschäftlich Vertretende/den rechtsgeschäftlich Vertretenden betreffen, sind jedenfalls durch die Dekanin/Zentrumsleiterin bzw. den Dekan/Zentrumsleiter (bzw. deren/dessen StellvertreterIn) zu fertigen. Davon abweichend sind Aufwandsätze (insb. Reisekostenabrechnungen) der rechtsgeschäftlich Vertretenden/des rechtsgeschäftlich Vertretenden von deren/dessen ständiger Stellvertreterin/ständigem Stellvertreter zu zeichnen. Ist keine ständige Stellvertreterin/kein ständiger Stellvertreter bestellt, hat die Dekanin/Zentrumsleiterin bzw. der Dekan/Zentrumsleiter (bzw. deren/dessen StellvertreterIn) zu fertigen. Ist die betroffene rechtsgeschäftlich Vertretende/der betroffene rechtsgeschäftlich Vertretende die Leiterin/der Leiter bzw. die Sprecherin/der Sprecher einer Forschungsplattform, eines Initiativkollegs oder eines Forschungsclusters, so bedarf das Rechtsgeschäft in Analogie der Fertigung durch das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorats. Ist die betroffene rechtsgeschäftlich Vertretende/der betroffene rechtsgeschäftlich Vertretende die Dekanin/Zentrumsleiterin bzw. der Dekan/Zentrumsleiter, so bedarf das Rechtsgeschäft in Analogie der Fertigung durch den Rektor.

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, Vereinen, Stiftungen u. ä., an denen die rechtsgeschäftlich Vertretende/der rechtsgeschäftlich Vertretende direkt oder indirekt beteiligt ist oder in denen die rechtsgeschäftlich Vertretende/der rechtsgeschäftlich Vertretende eine Funktion ausübt, oder Rechtsgeschäfte mit Personen, mit denen die rechtsgeschäftlich Vertretende/der rechtsgeschäftlich Vertretende in einem Naheverhältnis steht, sowie Rechtsgeschäfte, die ihre/seine persönlichen Interessen berühren, sind grundsätzlich nicht möglich. Etwaige Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Mitglieds des Rektorats.

Mit einer Zweitzeichnung werden insbesondere die Zweckmäßigkeit und die budgetäre Bedeckung des Rechtsgeschäfts bestätigt.

Sämtliche Wertgrenzen gelten inkl. Umsatzsteuer. Jederzeit kündbare Dauerschuldverhältnisse sind mit dem dreifachen Jahresbetrag zu bewerten.

#### **Zeichnungsberechtigung (d. h. interne Zahlungsfreigabe von Rechnungen)**

Die Regelungen für Zeichnungsberechtigungen werden analog zu den Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis festgelegt, d. h. für die interne Freigabe von Rechnungen gelten obige Betragsgrenzen, wobei die Rechnungsfreigabe ausschließlich durch die Bevollmächtigten in obigen Konstellationen erfolgen kann.

Die Zweitzeichnung von Rechnungen kann von den DekanInnen/ZentrumsleiterInnen bis zu einem Betrag von Euro 30.000,- an die DekanatsdirektorInnen/LeiterInnen der Büros der Zentren delegiert werden. Mit ihrer Zweitzeichnung bestätigen DekanatsdirektorInnen/LeiterInnen der Büros der Zentren, dass das zugrunde liegende Rechtsgeschäft unter Einhaltung der geltenden Bevollmächtigungsregelungen ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung kann von der rechtsgeschäftlich Vertretenden/von dem rechtsgeschäftlich Vertretenden an eine geeignete Person delegiert werden.

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Rektor:

Engl